

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier

Die Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) vom 10. Januar 2018 (KA 2018 Nr. 24), zuletzt geändert am 17. April 2018 (KA 2018 Nr. 84), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der MAVO

1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“

2. In § 36 Absatz 1 wird in der Nummer 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 14 angefügt:

„14. die Einführung und Beendigung von Kurzarbeit nach dem SGB III“.

3. In § 38 Absatz 1 wird in der Nummer 15 nach der Bezeichnung „§ 13 d Abs. 1 Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 16 angefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung und Beendigung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

II. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen in Abschnitt I werden zum 1. April 2020 in Kraft gesetzt und gelten bis zum 31. März 2022. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 1. April 2020



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

